



Grobkonzept für den Golfsport Phase 11

Golfpark Oberkirch

Gültig ab 31.05.2021

Oberkirch, 28. Mai 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am 26. Mai 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant ist offen.
3. Pro Shop ist offen.
4. Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, sind offen. In diesen Bereichen müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden.
5. Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
6. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 50 Personen ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind erlaubt.
7. Wettkämpfe für den Amateursport mit Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 50 Personen ausgeübt werden, sind erlaubt.
8. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 50 Personen drinnen und draussen. Findet die Veranstaltung im Restaurant statt, müssen zudem die Vorgaben für die Restaurantbetriebe eingehalten werden. Es muss ein spezielles Schutzkonzept erarbeitet werden.
9. Kontaktdaten müssen angegeben werden, betroffene Personen sind zu informieren und das Tracing zu ermöglichen.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Der Golfpark Oberkirch muss nebst den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGOs und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.10. bis 4.13. zu beachten sind.

4.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen müssen Startzeit-Reservation online oder per Telefon geführt werden. Alternativ müssen sich die Spieler vor Ort registrieren. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers muss erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, muss eine Präsenzliste erstellt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden. (Keine Menschenansammlungen).

4.3. Für Turniere

- Bei Golfturnieren spielen maximal 4 Personen in einer Gruppe. Zwischen den Gruppen besteht ein angemessener Abstand. Somit erfüllen Golfturniere die Vorgaben. Es können eine Ausschreibung und eine Rangliste erstellt werden.
- Auf Kanonenstarts muss verzichtet werden.
- Preisverteilungen, Begrüssungen und Ansprachen sind nach Covid-19 Verordnung Veranstaltungen. Diese können mit maximal 50 Personen stattfinden. Es muss ein spezielles Schutzkonzept erarbeitet werden. (Template für die Clubs ist im Anhang 1).
- Findet die Preisverteilung im Restaurant drinnen oder draussen statt, so müssen die Vorgaben für die Restaurantbetriebe eingehalten werden.
- Findet die Preisverteilung im Freien statt, kann auf das Tragen einer Maske und die Einhaltung des erforderlichen 1,5 m Abstandes verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

4.4. Für grosse Turniere

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.

4.5. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

4.6. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten.
- Reservationen müssen online oder telefonisch erfolgen. Alternativ müssen sich die Spieler vor Ort registrieren. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss den Spielern kommuniziert werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, müssen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

4.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb von Restaurants ist erlaubt.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

4.8. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

4.9. Für die Garderoben

- Garderoben sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regeln offen.
- Maximal 1 Person pro 10 m².
- Die Spieler sollen, wenn immer möglich, in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

4.10. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden. Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.

4.11. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.

4.12. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.

4.13. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt, als Einzel- wie auch als Gruppen-Unterricht bis max. 50 Personen inkl. Golflehrer.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- Für Golf-Unterricht Indoor sind die Vorgaben gemäss 4.13. zu erfüllen.

4.14. Für die Benutzung von Golf Carts

- Benutzen zwei Person eine Golf Cart, sind Masken zu tragen (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

4.15. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.

4.16. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmaßnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

Für allfällige Fragen bitten wir Sie, sich ausschliesslich an Swiss Golf zu wenden.

Anhang 1

«Template für Schutzkonzept des Golf Clubs xyz für Golf-Turniere»

Grundlage dazu bildet die in der Covid-19 Verordnung festgeschriebene Vorgabe, wonach, Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Das Template befindet sich auf der nächsten Seite:

Schutzkonzept für Golf-Turniere der Amateure (gültig ab dem 31. Mai 2021)

Golfpark: Oberkirch

Verantwortliche Person: Marco Popp

Allgemeine Regeln des Schutzkonzeptes des Golf Clubs sind einzuhalten

Hygiene, Abstand, Masken

- Hygiene-Vorschriften einhalten
- Abstand halten
- Maske tragen an den im Schutzkonzept vorgeschriebenen Orten, wenn Abstandhalten nicht möglich ist
- Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten eingeben/angeben

Vorbereiten des Turniers

- In den Ausschreibungen ist festzuhalten, dass der Teilnehmer sich verpflichtet, dieses Schutzkonzept einzuhalten.
- Die Startlisten sind mit genügend zeitlichen Abständen zwischen den Flights zu erstellen, sodass Ansammlungen vermieden werden.
- Es finden keine Kanonenstarts statt.
- Die Ausgabe der Scorekarten und Turnierinformationen, sowie die Bezahlung der Turniergebühren sind so zu organisieren, dass keine Ansammlungen im Sekretariat entstehen.

Durchführen des Turniers

- Mit der Ausgabe der Scorekarte und der Turnierinformationen sind alle Teilnehmerdaten zu erfassen, um Rückverfolgung sicherzustellen.
- Die Zwischenverpflegung muss sitzend konsumiert werden.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden (keine Menschenansammlungen).

Abschliessen des Turniers

- Allfälliges Duschen oder Umkleiden soll unmittelbar nach dem Spiel erfolgen (vor dem Besuch des Restaurants).
- Preisverteilungen, Begrüssungen und Ansprachen sind nach Covid-19 Verordnung Veranstaltungen. Diese können mit maximal 50 Personen stattfinden.
- Findet die Preisverteilung im Restaurant drinnen oder draussen statt, so müssen die Vorgaben für die Restaurantbetriebe eingehalten werden.
- Findet die Preisverteilung im Freien statt, kann auf das Tragen einer Maske und die Einhaltung des erforderlichen 1.5 m Abstandes verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.